

RS Vwgh 2009/10/12 2009/16/0085

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.10.2009

Index

L34003 Abgabenordnung Niederösterreich
32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §80 Abs1;

BAO §9 Abs1;

LAO NÖ 1977 §57 Abs1;

LAO NÖ 1977 §7;

1. BAO § 80 heute
2. BAO § 80 gültig ab 01.01.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 200/2023
3. BAO § 80 gültig von 31.12.2004 bis 31.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 180/2004
4. BAO § 80 gültig von 01.01.1962 bis 30.12.2004

1. BAO § 9 heute
2. BAO § 9 gültig ab 01.01.1962

Rechtssatz

Für die abgabenrechtliche Haftung ist es ohne Bedeutung, ob der Geschäftsführer gegen die Pflicht, rechtzeitig einen Antrag auf Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Vertretenen zu stellen, verstoßen hat oder nicht (vgl. das hg. Erkenntnis vom 20. September 1996, Zl. 94/17/0420, mwN). Für die abgabenrechtliche Haftung ist es ohne Bedeutung, ob der Geschäftsführer gegen die Pflicht, rechtzeitig einen Antrag auf Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Vertretenen zu stellen, verstoßen hat oder nicht vergleiche das hg. Erkenntnis vom 20. September 1996, Zl. 94/17/0420, mwN).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2009:2009160085.X01

Im RIS seit

27.11.2009

Zuletzt aktualisiert am

26.03.2010

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at